

kraft außer den mündlichen Beiträgen der Schülerinnen und Schüler zum Unterrichtsgespräch alle Leistungen, die außerhalb der Klausuren und gleichwertigen Leistungen abverlangt werden, wie z. B. Hausaufgaben, Referate und Präsentationen, praktisches Erarbeiten von Unterrichtsinhalten („Experimente“) oder Tests. Tests sind schriftliche Leistungsüberprüfungen unter Aufsicht bis zu einer Arbeitsdauer von 20 Minuten; sie beziehen sich auf den unmittelbaren Unterrichtszusammenhang.

### 3. Transparenz

- a) Die Lehrerinnen und Lehrer geben den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern die Kriterien für die Beurteilung der Unterrichtsbeiträge zu Beginn des Schuljahres bekannt.
- b) Sie sprechen mindestens zweimal pro Halbjahr mit den Schülerinnen und Schülern über den derzeitigen Leistungsstand, davon einmal spätestens vor der ersten Klausur.
- c) Sie dokumentieren die Information der Schülerinnen und Schüler über die Kriterien für die Beurteilung der Unterrichtsbeiträge sowie die Besprechungen ihres Leistungsstandes in geeigneter Form (Klassen-/Kursbuch).

### III. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Dieser Erlass tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Im Schuljahr 2021/22 gilt er nur für die Einführungsphase, im Schuljahr 2022/23 nur für die Einführungsphase und das erste Jahr der Qualifikationsphase, danach für die gesamte Oberstufe.

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/22 im ersten oder zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase befinden, und für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2022/23 im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase befinden, gilt weiterhin der Erlass „Zahl und Umfang der Klassenarbeiten in der gymnasialen Oberstufe“ vom 31. August 2009 mit Änderungen vom 27. Juli 2010.

### ***Fachanforderungen für das Fach Technik Primarstufe/Grundschule***

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 3. Juni 2021 - III 35

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Folgendes:

Die Fachanforderungen für das Fach Technik Primarstufe/Grundschule treten zum Schuljahr 2021/22 in Kraft. Die Fachanforderungen gelten für die Primarstufe aufwachsend ab dem Schuljahr 2021/22 beginnend für die Jahrgangsstufe 1.

Der bislang geltende Lehrplan (Lehrplan Grundschule 1997) für das Fach Technik in der Grundschule gilt auslaufend weiter; er tritt jahrgangsstufenweise bis zum Ende des Schuljahrs 2023/24 (Primarstufe) außer Kraft.

Die Fachanforderungen werden zum 1. August 2021 auf dem Lehrplanportal des Landes <https://fachportal.lernnetz.de/fachanforderungen.html> veröffentlicht.

### ***Fachanforderungen für das Fach Informatik Sekundarstufe I und II***

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 21. Juni 2021 - III 35

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Folgendes:

Die Fachanforderungen für das Fach Informatik für die Sekundarstufen I und II treten zum Schuljahr 2021/22 in Kraft. Das Fach Angewandte Informatik der Sekundarstufe I wird zum

Schuljahr 2021/22 in Informatik umbenannt. Die Fachanforderungen gelten für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II ab dem Schuljahr 2021/22 aufwachsend für die jeweilige Jahrgangsstufe, in der das Fach beginnt. Das gilt für das Fach Informatik auch dann, wenn es im Rahmen eines Wahlpflichtangebotes in der Sekundarstufe I unterrichtet wird.

Die bislang geltenden Lehrpläne für die Angewandte Informatik in der Sekundarstufe I und Informatik in der Sekundarstufe II gelten auslaufend weiter.

Der Lehrplan Angewandte Informatik tritt bis zum Ende des Schuljahres 2023/24 außer Kraft.

Der Lehrplan Informatik für die Sekundarstufe II tritt für die Oberstufe des Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule mit dem Ende des Schuljahres 2022/23 außer Kraft.

Die Fachanforderungen werden bis zum 1. August 2021 auf dem Lehrplanportal des Landes <https://fachportal.lernnetz.de/fachanforderungen.html> veröffentlicht. Die Schulen erhalten eine angemessene Anzahl von Freiexemplaren der gedruckten Version nach Drucklegung zugeschickt.

### ***Adressänderung der Fritz-Reuter-Schule, Förderzentrum Lernen, Ahrensburg***

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 14. Juni 2021 – III 31

Die Fritz-Reuter-Schule, Förderzentrum Lernen, Ahrensburg ist umgezogen.

- Alte Anschrift:  
Dienststellennummer 0703750  
Fritz-Reuter-Schule, Förderzentrum Lernen, Fritz-Reuter-Straße 51, 22926 Ahrensburg
- Neue Anschrift:  
Dienststellennummer 0703750  
Fritz-Reuter-Schule, Förderzentrum Lernen, Wulfsdorfer Weg 71, 22926 Ahrensburg

### ***Studentafeln für die Fachschule, Fachbereich Sozialwesen***

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 1. Juni 2021 - III 341 – 3290/2021

Aufgrund des § 126 Absatz 3 Satz 3 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz legt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur fest, dass in der Fachschule für die Fachrichtung Sozialpädagogik des Fachbereiches Sozialwesen (§ 1 Absatz 2 Nummer 2.4 der Landesverordnung über die Fachschule) ab dem 1. August 2021 sowohl für den zweijährigen als auch für den dreijährigen Bildungsgang neue Studentafeln gelten. Die aktuell gültigen Studentafeln sind unter <https://bbsdokumente.schleswig-holstein.de> einsehbar.

Gleichzeitig wird die mit Runderlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 28. Mai 2013 - III 413 - 3023.730.321 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 186), zuletzt geändert durch Runderlass vom 19. Dezember 2019 – III 348 - 3023.730.321 (NBl. MBWK. Schl.-H. 2020 S. 37), veröffentlichte Studentafel aufgehoben. Abweichend hiervon gilt sie für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2020/21 in diesem Bildungsgängen befinden, bis zum Abschluss des Bildungsganges weiter fort.

Für die Studentafeln der übrigen Fachrichtungen der mehrjährigen Fachschule wird bestimmt, dass bis zu 20 % der Unterrichtsstunden nach Studentafel, jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden, in anderen Lernformen (beispielsweise Blended Learning) organisiert werden können. Diese Stunden werden betreut und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitet.